

Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matri am Brenner über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Matri am Brenner erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im Besonderen Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen). Verlieren solche landwirtschaftlichen Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse.

b) Gebäude und Anbauten, die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Holz- und Geräteschuppen) soweit sie keinen Wasseranschluss aufweisen.

c) Freistehende Garagen für den privaten Gebrauch soweit sie keinen Wasseranschluss aufweisen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,16 pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen erhöht sich die Anschlussgebühr um € 15,-/m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt bis zur Zählerablese am 30.09.2022 € 0,45 pro Kubikmeter und ab der Zählerablese am 01.10.2022 € 0,47 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt € 15,00 pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Wasserzähler werden jeweils im September eines jeden Jahres abgelesen. Die Zählergebühr ist im Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die laufende

Gebühr ist viermal jährlich vorzuschreiben. Die ersten drei Vierteljahresraten betragen jeweils ein Viertel jener Jahresgebühr, die der Vorschreibung vorangegangen ist. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Wasserbenützungsgebühr werden die ersten drei Vierteljahresraten geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Die vierte Vierteljahresrate beinhaltet die Jahresendabrechnung aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches. Die Endabrechnung der laufenden Gebühr ist im Oktober jeden Jahres vorzunehmen.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 4 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am:



Der Amtsverwalter

Franz Markt